

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

A. Problem und Ziel

Für eine schnelle und zugleich nachhaltige Integration von Geflüchteten in den deutschen Arbeitsmarkt ebenso wie für eine erfolgreiche Integration von Erwerbsmigranten ist die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse zentral. Den im Jahr 2016 als gesetzliches Regelangebot eingeführten Berufssprachkursen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Um diese Aufgaben weiterhin mit einem effizienten und leistungsstarken System erfüllen zu können, ist es notwendig, die berufsbezogene Deutschsprachförderung an veränderte Bedarfe und Rahmenbedingungen anzupassen, zu digitalisieren, flexibler zu gestalten sowie insbesondere stärker auf einen berufsbegleitenden Spracherwerb auszurichten.

Das für die Durchführung der Berufssprachkurse zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den vergangenen Jahren auf untergesetzlicher Ebene Neuerungen eingeführt, wie die Verstetigung virtueller Kursangebote und die neue digitale Kursverwaltung („Berufssprachkurse Digital - BerD“), die auf die Berufssprachkurse zugeschnittene Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ und neue Kursarten wie die Job-Berufssprachkurse erprobt und eingeführt. Diese Veränderungen sollen rechtlich nachvollzogen werden, zudem sind rechtliche Angleichungen an die Integrationskursverordnung notwendig.

B. Lösung, Nutzen

Mit der Änderung der Deutschsprachförderverordnung werden bürokratische Hürden abgebaut, Verwaltungsaufwände minimiert und ein anpassungsfähiges und bedarfsgerechtes Angebot an Berufssprachkursen sichergestellt.

Schriftformerfordernisse werden gestrichen und damit die kontinuierliche Digitalisierung in den Berufssprachkursen gefördert - hin zu einer perspektivisch papierlosen Kursverwaltung. Für fachspezifische Kurse ohne Prüfung wird das Erfordernis einer speziellen Zulassung für Träger abgeschafft.

Die bisher vollständige Wiederholung eines Berufssprachkurses bei nicht bestandener Prüfung wird in vielen Fällen durch eine gezielte Prüfungsvorbereitung ersetzt.

Die rechtlichen Vorgaben zur Kursgestaltung werden deutlich flexibilisiert. Dies ist notwendig, um erfolgreich erprobte Kursarten, wie die Azubi-Berufssprachkurse, in das reguläre Angebot zu überführen. Insbesondere kann das Bundesamt künftig den zeitlichen Umfang der Kurse stärker selbst vorgeben und die Teilnahme an bestimmten Berufssprachkursen unterhalb des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ohne vorherigen ordnungsgemäßen Integrationskursbesuch ermöglichen. Damit kann das Bundesamt künftig schneller und flexibler auf sich ändernde Bedarfe und Rahmenbedingungen reagieren.

Die bisher für künftige Auszubildende bestehende Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland eine Teilnahmeberechtigung zu beantragen, wird auf Anerkennungssuchende

und künftige Beschäftigte ausgeweitet. Damit werden praktische Hürden bei der Visaerteilung abgebaut und Verfahren beschleunigt. Die sog. Geringverdienenden-Regelung zur Befreiung von der Pflicht zur Zahlung eines Kostenbeitrags ist nicht mehr zeitgemäß. Sie wird entsprechend den bereits im Integrationskurs umgesetzten Regelungen an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst und flexibilisiert.

Zudem werden notwendige rechtliche Anpassungen an die Vierte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) vorgenommen sowie die Einführung der speziell für die Berufssprachkurse entwickelten Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ inklusive entsprechender Prüfstellenzulassung nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen dieser Verordnung entstehen dem Bund mittelfristig Minderausgaben in Höhe von rund 11,3 Millionen Euro pro Jahr. Dem Bund entstehen einmalige haushaltswirksame Ausgaben für Umstellungsaufwände in Höhe von 663 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern verringert sich der Zeitaufwand in Höhe von rund 121 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 13 000 Euro.

Diese entfallen komplett auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15.000Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 663 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Verordnung ist entsprechend auf deutsche Staatsangehörige anwendbar, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „sind“ die Angabe „oder bereits einen Arbeitsvertrag geschlossen haben“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a vorliegen. Satz 1 gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, können eine Teilnahmeberechtigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung erhalten, wenn die Voraussetzungen nach

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c vorliegen und eine auf Dauer angelegte inländische Beschäftigung im Bundesgebiet vorgesehen ist,
 2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegen oder
 3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen und der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung setzt, vorbehaltlich der § 13 Absatz 2 und § 18a, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus. Dies entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus (§ 2 Absatz 11 des Aufenthaltsgesetzes).“
- e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Dies gilt“ wird die Angabe „, außer in den Fällen des Absatzes 1a Satz 3 Nummer 1,“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
- „3. Beschäftigte, deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern.“
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „Zertifikatsprüfung nach § 15 Absatz 1“ durch die Angabe „Prüfung nach § 15 Absatz 1 oder, bei Kursarten, die ohne eine Prüfung enden, den Abschluss des Kurses mit einer regelmäßigen Teilnahme“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1a Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1a Satz 3“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in schriftlicher Form“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Personen nach § 4 Absatz 1a Satz 3 beträgt die Frist neun Monate ab dem Ausstellungsdatum.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorhandene Zertifikate und Ergebnismitteilungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die vom Bundesamt anerkannt sind, Ergebnismitteilungen nach § 15 Absatz 2 Satz 4 und Bescheinigungen nach § 17 Absatz 4 Satz 4 der Integrationskursverordnung werden dabei berücksichtigt, soweit sie nicht älter als sechs Monate sind“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „vierzehntägig“ durch die Angabe „unverzüglich“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 vermittelt der Kursträger die oder den Teilnahmeberechtigten an einen anderen Kursträger. Ist eine Vermittlung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, informiert der Kursträger den betroffenen Teilnahmeberechtigten, die die Teilnahmeberechtigung erteilende Stelle und das Bundesamt hierüber unverzüglich.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus hat der Kursträger die die Teilnahmeberechtigung erteilende Stelle unverzüglich zu informieren, wenn bei Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist.“

8. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Fahrkostenzuschuss ist bis zum Ende des Kurses zu stellen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Bundesamt kann für die Spezialberufssprachkurse nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 in dem pädagogischen Rahmenkonzept nach § 14 Absatz 1 Abweichungen vom Grundsatz des § 4 Absatz 3 vorsehen. Dies gilt insbesondere für

1. Teilnahmberechtigte, die trotz der ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben,
2. Geduldete nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die keinen Zugang zum Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes haben und
3. Teilnahmberechtigte, die beschäftigt sind oder bei denen der Spezialberufssprachkurs der Vorbereitung auf eine konkrete Beschäftigung dient.“

11. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Lerninhalte und Lernziele, Umfang der Kurse

(1) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die Basisberufssprachkurse nach § 12 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 fest. Dies erfolgt entsprechend den berufsspezifischen Bedarfen und unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse sowie Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache in einem pädagogischen Rahmenkonzept.

(2) Die Basisberufssprachkurse nach § 12 Nummer 1 und 2 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4 umfassen in der Regel je 400 Unterrichtseinheiten, die Basisberufssprachkurse nach § 12 Nummer 3 in der Regel 500 Unterrichtseinheiten. Das Bundesamt kann in dem pädagogischen Rahmenkonzept nach Absatz 1 jeweils allgemein oder in bestimmten Fällen Abweichungen vorsehen. Der Umfang der Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach dem jeweiligen pädagogischen Rahmenkonzept nach Absatz 1, soll aber in der Regel 600 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 15

Zertifikatsprüfungen“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Basisberufssprachkurse nach § 12 Nummer 1 und 2 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4 enden mit dem Deutsch-Test für den Beruf des entsprechenden Zielsprachniveaus. Der Basisberufssprachkurs nach § 12 Nummer 3 endet mit der entsprechenden Zertifikatsprüfung

nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 enden mit den für die Berufsanerkennung oder den Berufszugang vorgeschriebenen Sprachprüfungen.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- d) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Der oder die Teilnehmende kann auf Antrag bei der die Teilnahmeberechtigung erteilenden Stelle einmal erneut an einem Kurs teilnehmen, wenn ohne die Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In § 17 Absatz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 13 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der Zertifikatsprüfungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ durch die Angabe „des Deutsch-Test für den Beruf des entsprechenden Zielsprachniveaus“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18

Lehrkräfte und Prüfende“.

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 15 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
- c) In den Absätzen 3, 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 wird jeweils nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Prüfende, die Prüfungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Es wird vermutet, dass ein Prüfender über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüfendenlizenz „Deutsch-Test für den Beruf“ des vom Bundesamt nach § 23 Satz 1 beauftragten Testinstituts ist. Voraussetzung für den Einsatz als Prüfender ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 5.“

15. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a

Experimentierklausel

Das Bundesamt kann zum Zweck der Erprobung neuer pädagogischer Rahmenkonzepte nach § 14 Absatz 1 von den §§ 12, 13 Absatz 1, §§ 14, 15, 17 und 18 abweichende Regelungen treffen. Diese sind auf einen Zeitraum von zunächst bis zu zwei Jahren zu begrenzen und können auf einen Zeitraum von insgesamt bis zu vier Jahren verlängert werden.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen“ durch die Angabe „Strafverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „wurde.“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der in der Regel nicht älter als drei Monate sein darf.“

dd) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesamt kann darüber hinaus einen Nachweis über die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung verlangen. Dies gilt nicht im Fall einer Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, die durch Vorlage eines Registerauszugs nachzuweisen ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird vor der Angabe „praktischen Erfahrung“ die Angabe „mindestens zweijährigen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „mit dem Bundesamt“ die Angabe „einschließlich bereits erfolgter Verkürzungen der Zulassungsdauer nach Absatz 2 Satz 5“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zulassung wird für längsten fünf Jahre erteilt. Aus dem Bescheid muss hervorgehen, für welche Berufssprachkurse der Träger zugelassen ist.“

18. § 22 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

19. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zulassung von Prüfungsstellen

(1) Für die Durchführung des Deutsch-Tests für den Beruf nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Das Bundesamt kann die nach den §§ 19 bis 21 zur Durchführung von Berufssprachkursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zur Abnahme des Deutsch-Tests für den Beruf zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. Das Bundesamt kann Antragstellern, die über keine Zulassung nach den §§ 19 bis 21 verfügen, eine Zulassung erteilen, wenn örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen folgende Angaben enthalten:

1. zur Einhaltung der Bestimmungen zu räumlichen Kapazitäten sowie zum sicheren Empfang und zur sicheren Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen,
2. zur Einhaltung der vom Bundesamt vorgegebenen Prüfungs- und Nachweismodalitäten,
3. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers und
4. zum Einsatz von Prüfungspersonal.

(3) Die Zulassung wird längstens für fünf Jahre erteilt. § 21 Absatz 4 und § 25 Absatz 1 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der frühestmögliche Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse in den im Jahr 2016 eingeführten Berufssprachkursen nimmt eine wichtige Schlüsselrolle bei der schnellen und zugleich nachhaltigen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere Geflüchteten, in den deutschen Arbeitsmarkt ein. Seit Einführung wurden ca. 72.800 Berufssprachkurse mit über 1,2 Millionen Teilnehmenden gestartet (Stand 31. Oktober 2025). Das Portfolio wurde von zwei Kursarten im Startjahr auf inzwischen 12 bedarfsspezifische Angebote ausgebaut. Mit passgenauer Förderung bis auf annähernd muttersprachliches Niveau tragen die Kurse auch wesentlich zur Sicherung des Fachkräftebedarfs bei.

Derzeit kann aus haushälterischen Gründen nur ein Kernangebot der Berufssprachkurse realisiert werden. Um die genannten Aufgaben weiterhin mit einem anpassungsfähigen und leistungsstarken System erfüllen zu können, ist vorgesehen, die Qualität und Effizienz der Sprachförderung weiter zu verbessern, insbesondere die Berufssprachkurse an sich ändernde Bedarfe anzupassen, flexibler zu gestalten sowie bürokratische Hürden bei dem Zugang - insbesondere bei Einreise aus dem Ausland - abzubauen. Der im Jahr 2023 mit dem Aktionsplan Job-Turbo des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter eingeleitete und im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode verankerte Paradigmenwechsel hin zur früheren Beschäftigungsaufnahme mit verstärkt berufsbegleitender Sprachförderung soll stärker unterstützt werden.

Um die berufsbezogene Deutschsprachförderung an die aktuellen und sich ändernden Bedarfe der Teilnehmenden und des Arbeitsmarkts anzupassen, sind Neuentwicklungen spezifischer Angebote geboten. Dazu sind breitere Handlungsspielräume des Bundesamtes bei der Gestaltung, Erprobung und Verstetigung neuer Kursarten erforderlich. Zudem sollen auch verwaltungstechnische und finanzielle Hürden abgebaut werden. Diese notwendigen Anpassungen stellen die Weichen für eine bürokratiearme, anpassungsfähige und digitale Sprachförderung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Künftig werden dem Bundesamt deutlich mehr Handlungsspielräume eingeräumt, um - auch bei begrenzten Kapazitäten - die bestehenden Kurse besser an die sich ändernden Bedarfe des Arbeitsmarkts anzupassen sowie neue Kurse zu erproben und zu verstetigen. Insbesondere kann das Bundesamt künftig den zeitlichen Umfang der Kurse flexibler in den pädagogischen Rahmenkonzepten regeln. Für ein sinnvolles Ineinandergreifen des Gesamtprogramms Sprache, bestehend aus den Integrationskursen und den Berufssprachkursen, und eine passgenauere Erreichbarkeit des Sprachfördersystems für Beschäftigte kann das Bundesamt den Zugang zu bestimmten Kursarten im Berufssprachkurs in geeigneten Fällen auch unterhalb des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und ohne vorherige ordnungsgemäße Integrationskursteilnahme ermöglichen. Die vollständige Wiederholung des Berufssprachkurs bei nicht bestandener Prüfung wird in vielen Fällen durch eine gezielte Prüfungsvorbereitung ersetzt, in dem die spezifischen Bedarfe der Kursteilnehmenden adressiert werden, die die Prüfung nicht bestanden haben.

Auch für die Kursträger werden Zulassungsvoraussetzungen flexibilisiert und damit Verwaltungsaufwand reduziert. Für fachspezifische Kurse ohne Prüfung wird auf ein gesondertes Zulassungsverfahren verzichtet. So können ausnahmslos alle zugelassenen Kursträger beispielsweise die im Jahr 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkurse anbieten.

Zudem werden weitere technische Anpassungen umgesetzt. Die im Jahr 2022 neu eingeführte, speziell für die Berufssprachkurse entwickelte Zertifikatsprüfung „Deutsch-Test für den Beruf“ wird in der Verordnung verbindlich umgesetzt, inklusive der Einführung eines obligatorischen Zulassungsverfahrens für Prüfstellen. Schriftformerfordernisse werden abgeschafft, um die kontinuierliche Digitalisierung in den Berufssprachkursen weiter zu fördern. Außerdem wird die Deutschsprachförderverordnung in gebotenem Umfang an Änderungen im Integrationskursbereich angepasst, die mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) erfolgt sind.

Um die Berufssprachkurse zugänglicher zu machen, wird die sog. „Geringverdienenden-Regelung“ modernisiert und die Möglichkeit, eine Teilnahmeberechtigung aus dem Ausland zu beantragen, ausgeweitet.

Beschäftigte mit berufsbezogenem Deutschsprachförderbedarf müssen derzeit keinen Kostenbeitrag für die Teilnahme an Berufssprachkursen leisten, wenn ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000 Euro (40.000 Euro bei Zusammenveranlagten) nicht übersteigt. Aufgrund der Preis- und Lohnentwicklungen insbesondere der letzten Jahre wird diese Grenze inzwischen bereits bei einer Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn überschritten. Künftig soll ein Bruttogehalt von 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gelten, der Betrag erhöht sich um je 10 Prozent für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind. Diese Regelung ist dynamisch, transparenter und wesentlich bürokratieärmer. Sie wurde in der Integrationskursverordnung bereits durch die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums des Innern umgesetzt. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestand Einvernehmen zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung für beide Kurssysteme.

Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Personen im Ausland ist bisher für künftige Auszubildende möglich. So können diese bereits früher nach Deutschland einreisen, sich an ihrem künftigen Ausbildungsort orientieren und vor Ausbildungsbeginn einen Fokus auf den Spracherwerb legen. Zusätzliche Belastungen während der Ausbildung werden reduziert. Diese Möglichkeit wird auf Anerkennungssuchende ausgeweitet und damit praktische Probleme bei der Visaerteilung ausgeräumt. Denn wenn der Spracherwerb für die Berufszulassung notwendig ist, kann ein Visum nach § 16d Aufenthaltsgesetz nur erteilt werden, wenn bereits eine Anmeldung zum Kurs in Deutschland vorliegt. Außerdem erhalten Personen mit einem Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit in Deutschland die Möglichkeit bereits vor Einreise eine Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs beantragen zu können, um diesen direkt im Inland vor oder begleitend zur Arbeitsaufnahme beginnen zu können. Dies verkürzt Wartezeiten und beschleunigt bereits bestehende Prozesse.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 45a Absatz 3 AufenthG ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Einzelheiten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es ergeben sich keine Konflikte mit dem Recht der Europäischen Union oder mit völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht an verschiedenen Stellen eine Verwaltungsvereinfachung vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer II. wird Bezug genommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Mit den Regelungen werden die Passgenauigkeit und Erreichbarkeit der Berufssprachkurse verbessert, die Anpassungsfähigkeit an den Arbeitsmarkt gesteigert, die organisatorischen Verwaltungsprozesse vereinfacht und neue Kostenbefreiungstatbestände für Beschäftigte geschaffen. Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung haben gezeigt, dass höhere Deutschsprachkenntnisse mit einer höheren Beschäftigungsquote und höheren monatlichen Einkommen einhergehen. Die differenzierten Angebote der Berufssprachkurse ermöglichen Menschen mit Migrationshintergrund damit die Ausschöpfung ihrer Potenziale am Arbeitsmarkt.

Aus den 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals (SDGs)) leisten die Regelungen damit einen Beitrag zu Verwirklichung von SDG 10 „Ungleichheiten in und zwischen den Ländern verringern.“ Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.2 unter anderem, alle Menschen unabhängig von der Herkunft zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre wirtschaftliche Inklusion zu fördern. Weiterhin wird das SDG Ziel 8 „dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ unterstützt. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 8.5 „Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen dieser Verordnung entstehen dem Bund mittelfristig Minderausgaben in Höhe von insgesamt rund 11,3 Millionen Euro pro Jahr. Dem Bund entstehen einmalige haushaltswirksame Ausgaben für Umstellungsaufwände in Höhe von 663 000 Euro.

Dem Bund entstehen zunächst Minderausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro pro Jahr durch die Ersetzung der bisher vollständigen Wiederholerkurse gemäß § 15 Absatz 2 durch kürzere und gezieltere Prüfungsvorbereitungskurse, für die weniger Unterrichtseinheiten erforderlich sind.

Dem Bund entstehen Minderausgaben in Höhe von jährlich 115.000 Euro durch den Wegfall der teilweisen Erstattungsmöglichkeit des Kostenbeitrags für jährlich ca. 200 Fach- und Arbeitskräfte, die zukünftig eine Teilnahmeberechtigung für den Berufssprachkurs bereits im Ausland erhalten können, dann aber nicht mehr die hälftige Beitragsrückerstattung bekommen können, vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1a Satz 3.

Dem Bund entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 481.000 Euro durch die Änderung der Geringverdienendenregelung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2.

Dem Bund entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 355.000 Euro durch die Einföhrung der hälftigen Kostenbeitragsrückerstattungsmöglichkeit für Kurse von Beschäftigten, die ohne eine Prüfung enden, wenn der Abschluss des Kurses mit einer regelmäßigen Teilnahme abgeschlossen wird, vgl. § 4 Absatz 6.

Dem Bund entstehen einmalige haushaltswirksame Ausgaben für IT-Umstellungsaufwände in Höhe von 663.000 Euro. Diese beruhen auf Anpassungen der Teilnehmendenverwaltung für Adressaten aus dem Ausland, dem Wegfall der gesonderten Zulassung für fachspezifischen Unterricht, Anpassungen im digitalen Folgezulassungsantragsprozess, der Kostenbeitragsrückerstattungsmöglichkeit für fachspezifischen Unterricht, der digitalen Übertragbarkeit der Teilnahmeberechtigungen im Berufssprachkurssystem sowie der digitalen Ausstellung der Teilnahmeberechtigung durch das Bundesamt im neuen Prozesssystem Berufssprachkurse Digital (BerD).

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich um 121 Stunden. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c i. V. m. Absatz 4, Antrag auf Teilnahmeberechtigung mit Kostenbeitragsrückerstattung als Beschäftigter im Inland durch vereinfachte Nachweise;	3000	-6 Minuten	-300 Stunden
1.2	Artikel 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c i. V. m. Absatz 4, Antrag auf Teilnahmeberechtigung als Beschäftigter aus dem Ausland ohne Möglichkeit der Kostenbeitragsrückerstattung;	200	-9 Minuten	- 30 Stunden
1.3	Artikel 1, § 4 Absatz 6, Einführung einer Kostenbeitragsrückerstattungsmöglichkeit auch für Kursarten,	2088	6 Minuten	209 Stunden

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	die nicht mit einer Zertifikatsprüfung abschließen,			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		-121 Stunden		
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)				

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt. Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verringert sich um jährlich 13.000 Euro. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1, § 7 Absatz 2, Digitale Anmeldebestätigung des Berufssprachkursunternehmens gegenüber Kursteilnehmenden, sofern Teilnahmeberechtigung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stammt, (Informationspflicht);		11.100	-2 Minuten *36,40 Euro	13.000
Summe (in Tsd. Euro)			13.000		
davon aus Informationspflichten (IP)					

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand verringert sich für den Bund um 15.000 Euro jährlich. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fall-zahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 und 2; Ausstellung von Teilnahmebescheinigung durch BAMF wegen des Wegfalls des Schriftformerfordernisses bei Teilnahmeberechtigungen	Bund	15.200	-5 Minuten*33,80 Euro/Stunde	- 43.000 Euro
3.2	Artikel 1, § 4 Absatz 4 Nummer 3: Erleichterungen bezüglich der Nachweiserbringung und vorrangige Betrachtung des Bruttoentgelts anstatt der Ermittlung des vss. zu versteuernden Jahreseinkommens	Bund	3.200	-8 Minuten* 33,80 Euro/Stunde	- 14.000 Euro
3.3	Artikel 1, § 4 Absatz 4 Satz 2 (Geringverdienenden-Regelung): Erhöhung der Fallzahl aufgrund neuer Bemessungsgrenzen	Bund	300	10 Minuten*33,80 Euro/Stunde	2.000 Euro
3.4	Artikel 1, § 4 Abs. 6; Prüfung/Bearbeitung/Zahlung der zusätzlichen Kostenbeitragsrückerstattungsfälle für erfolgreiche Kursteilnehmende der fachspezifischen Kurse ohne Zertifikatsprüfung	Bund	2088	34 Minuten *33,80 Euro/Stunde	40.000 Euro
Summe (in Tsd. Euro)			-15.000 Euro		
davon Bund			-15.000 Euro		
davon Land (inklusive Kommunen)					

Dem Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand auf Grund von IT-Umstellung in Höhe von 663.00 Euro. Im Folgenden wird die Schätzung des einmaligen Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeich-nung der Vorgabe	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchie-ebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfül-lungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Be-gründung)
3.1	Artikel 1, §§ 6 Ab-satz 1, 7 Absatz 1; Streichung des Schriftformerfor-der-nis der Teilneh-me-berechtigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge	Bund		60 Personentage (28.800 Minuten)* 1.270 Euro Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	76.000 Euro
3.2	Artikel 1; § 20 Ab-satz 4; Wegfall der geson-der-ten Zulassung von Kursträgern für fachspezifischen Unterricht	Bund		37 Personentage (17.760 Minuten)* 1.270 Euro Tagessatz (158,75 Euro)	47.000 Euro
3.3		Bund		5 Personentage (2.400 Minuten)* 1.270 Euro Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	6.000 Euro
3.4	Artikel 1, § 4 Absatz 4 ; Anpassung der Teilnehmendenver-waltung in Berufs-sprachkurse Digital für Adressdaten aus dem Ausland	Bund		100 Personentage (48.000 Min.)* 1.270 € Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	127.000 Euro
3.5	Digitale Datenüber-tragung der Teil-nahmeberechtigun-gen, z.B. per APP	Bund		240 Personentage (115.200 Minuten)* 1.270 € Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	305.000 Euro
3.6	§ 20 Absatz 4; Anpassung der digi-talen Folgezulas-sungsprozesse in Berufssprachkurse Digital für entfallene fachspezifische An-träge	Bund		80 Personentage (38.400 Minuten)* 1.270 € Tagessatz (158,75 Euro/Stunde)	102.000 Euro
	Summe (in Tsd. Euro)	Bund	663.000 Euro		
	davon Bund		663.000 Euro		
	davon Land (inklu-sive Kommunen)				

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf greift Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts und fördert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Dies erfolgt insbesondere durch die verbesserte Erreichbarkeit der Berufssprachkurse durch die Öffnung für Fachkräfte mit der Einreise, die ausgeweitete Befreiung von der Kostenbeitragspflicht sowie mehr Flexibilität bei der Öffnung bestimmter Angebote für Beschäftigte, die noch keinen Integrationskurs besucht haben.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Jedoch wurde in der wissenschaftlichen Evaluation der Berufssprachkurse festgestellt, dass Frauen von einer Teilnahme an Berufssprachkursen in besonderem Maße profitieren.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die berufsbegleitende Deutschsprachförderung evaluieren lassen. Die Handlungsempfehlungen aus dem im Jahr 2024 veröffentlichten Abschlussbericht sind in die Änderungsverordnung eingeflossen. Eine gesonderte Evaluation der Dritten Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1

Es wird klargestellt, dass die Berufssprachkurse dem Grunde nach allen Personen offenstehen, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen. Der bisher genutzte Begriff „Migrationshintergrund“ wurde 2005 zur amtlichen statistischen Erfassung im Mikrozensus eingeführt, schließt jedoch formal bestimmte Personen mit internationaler Geschichte aus. Durch einen veränderten Sprachgebrauch wird der Begriff zudem teilweise als stigmatisierend wahrgenommen und ist daher nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 2

Die Möglichkeiten der Zulassung zum Berufssprachkurs werden im Einklang mit der Fachkräftestrategie der Bundesregierung und den Zielen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ausgeweitet, flexibilisiert und neu geordnet.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Teilnahmeberechtigung an Beschäftigte auch bereits vor Arbeitsaufnahme erteilt werden kann. Dies wird in der Praxis teilweise bereits so gehandhabt. Insbesondere die Anfang 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkurse haben sich zur Vorbereitung auf den neuen Arbeitsplatz und für einen erleichterten Berufseinstieg als besonders geeignet erwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschriften zur Teilnahmeberechtigung an Personen, die in Grenzregionen leben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden ausgeweitet und in einem neuen Absatz 1a zusammengefasst.

Einreisende Fach- und Arbeitskräfte können künftig - nach dem Vorbild der für Auszubildenden bereits geltenden Regelungen - eine Teilnahmeberechtigung vor ihrer Einreise nach Deutschland erhalten. Dadurch werden Prozesse beschleunigt und bürokratische Hürden vermindert. Bisher kann die Teilnahme am Berufssprachkurs erst nach der Einreise organisiert werden. Die Möglichkeit, die Arbeitsaufnahme durch einen vorbereitenden oder begleitenden Berufssprachkurs in Deutschland zu flankieren, trägt zum Abbau von Einstellungsvorbehalten potenzieller Arbeitgeber bei, unterstützt die erfolgreiche Arbeitsaufnahme im Betrieb und reduziert damit die Gefahr vorzeitiger Vertragsbeendigungen. Für künftige Beschäftigte ist Voraussetzung, dass eine inländische Beschäftigung vorgesehen ist. Die neue Beschäftigung in Deutschland kann durch einen Arbeitsvertrag nachgewiesen werden. Ebenfalls kann eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung als Nachweis fungieren. Die Zulassung zum Berufssprachkurs setzt zudem eine auf Dauer angelegte Beschäftigung voraus. Hiervon kann beispielweise nicht ausgegangen werden bei einer einmalig vorgesehenen Saisonbeschäftigung oder wenn die vorgesehene Beschäftigungsdauer die Dauer des vorgesehenen Berufssprachkurses nicht deutlich übersteigt. Das Bundesamt muss eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht (mehr) zur Erteilung einer Teilnahmeberechtigung prüfen. Die allgemeinen Voraussetzungen zur Visaerteilung bleiben für Teilnehmende mit einer Teilnahmeberechtigung bestehen.

Zudem müssen künftige Beschäftigte immer einen Kostenbeitrag zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 4 Absatz 5 DeuFöV leisten. Dieser kann auch vom Arbeitgeber übernommen werden. Wenn der Berufssprachkurs vor Arbeitsaufnahme beginnen soll, kann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach § 16f Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erfolgen. Der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel während des noch laufenden Sprachkurses ist insofern unproblematisch, als bereits bei Erteilung des Visums nach § 16f Absatz 1 Aufenthaltsgesetz das Datum der Beschäftigungsaufnahme und die vorgesehene Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken bekannt beziehungsweise vorgesehen sind. Für Aufenthalte zum Zweck eines Sprachkurses sieht § 16f Absatz 3 Aufenthaltsgesetz keine Beschränkungen für den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz vor.

Wer für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Qualifizierungsmaßnahme in der Bundesrepublik Deutschland durchlaufen muss, muss zur Erteilung eines entsprechenden Visums nach § 16d Absatz 1 Aufenthaltsgesetz die Anmeldung zu einer entsprechenden Maßnahme vorweisen. Hiervon kann auch der notwendige Besuch eines Sprachkurses umfasst sein. Die entsprechende Erteilung einer Berechtigung zum Berufssprachkurs in Deutschland wird künftig ermöglicht, da geeignete Alternativen privater Anbieter nicht für alle Berufsbereiche und nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Damit wird praktischen Problemen bei der Erteilung des Visums entgegengewirkt und die Verfahren zur Berufsankennung erleichtert.

Zu Buchstabe c

In Absatz 2 ist der vorrangige Zugang zu freien Kursplätzen geregelt. Die Privilegierung in Satz 2 für Asylbewerber mit sog. guter Bleibeperspektive wird gestrichen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß: Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) haben alle Asylbewerber Zugang zum Berufssprachkurs erhalten, unabhängig von Einreisedatum und Herkunftsland. Alle Asylbewerber sollen gleich schnell Zugang zum Kurs erhalten und so zudem unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 folgt dem Grundsatz, dass im Gesamtprogramm Sprache zunächst im Integrationskurs grundlegende Deutschsprachkenntnisse erworben und diese in den darauf aufbauenden Berufssprachkursen nach individuellen Förderbedarfen ausgebaut werden. Für die Teilnahme am Berufssprachkurs sind daher in der Regel ausreichende Deutschsprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Für passgenauere Angebote insbesondere bei berufsspezifischem, berufsbegleitendem Förderbedarf werden dem Bundesamt künftig größere Handlungsspielräume eingeräumt (siehe Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die neue Gruppe der aus dem Ausland einreisenden Beschäftigten (siehe Buchstabe b) gelten die Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht nach Absatz 4 Satz 2 nicht. Dieser Gruppe ist zuzumuten, die Kosten für einen Berufssprachkurs in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in Deutschland selbst zu tragen. Auch ist dem Arbeitgeber bei der Rekrutierung neuer Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland in der Regel zuzumuten, den Kostenbeitrag nach § 4 Absatz 5 Satz 3 für die Kursteilnahme zu übernehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die sog. Geringverdienendenregelung in Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird in angemessener Höhe dynamisiert und durch eine prüfärmere Regelung ersetzt. Künftig können Beschäftigte eine Befreiung vom Kostenbeitrag beantragen, wenn ihr Bruttogehalt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um je 10 Prozent für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind. Die geltenden Beträge werden jährlich auf der Webseite des Bundesamtes bekannt gemacht und in das Antragsformular aufgenommen. Die Regelung entspricht der mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) erfolgten Einführung einer Geringverdienendenregelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung und dient damit auch einer Harmonisierung des Gesamtprogramms Sprache. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ist bereits Maßstab in aufenthaltsrechtlichen Regelungen (vgl. § 18 AufenthG). Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (§ 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI). Um Unterschieden beim frei verfügbaren Einkommen gerecht zu werden, werden bis zu zwei zu versorgende Kinder im Haushalt angemessen berücksichtigt. Als Nachweis kann bereits der Arbeitsvertrag sowie zum Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ggf. ergänzend die Angabe des Kinderfreibetrags in der Gehaltsbescheinigung dienen. Auf die Anforderung mehrerer Gehaltsbescheinigungen oder Einkommensteuerbescheide, die für einige Teilnehmende nur schwer zu erbringen sind, kann künftig in der Regel verzichtet werden. Damit wird bürokratischer Aufwand verringert, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Teilnehmende geschaffen sowie sichergestellt, dass sich der Anteil der von der Geringverdienendenregelung profitierenden Personen nicht stetig aufgrund von Preis- und Lohnentwicklungen verkleinert.

Zu Buchstabe f

Für Teilnehmende der fachspezifischen Kurse ohne Zertifikatsprüfung soll die Möglichkeit der Erstattung in Höhe von 50 Prozent des geleisteten Kostenbeitrags ebenfalls bestehen. Insbesondere die neuen Job-Berufssprachkurse gewinnen an Bedeutung für die Stabilisierung von neu aufgenommenen Arbeitsverhältnissen. Kurse mit Abschlussprüfung sind in

der Regel umfangreicher und in dieser Phase der Beschäftigung nicht zumutbar. Als Voraussetzung für die Kostenerstattung wird auf die regelmäßige Teilnahme abgestellt. Dies bietet somit einen Anreiz für die Teilnehmenden, über die komplette Kursdauer regelmäßig an den Unterrichtseinheiten teilzunehmen, und trägt damit zur Effektivität und Effizienz der Berufssprachkurse bei. Das Bundesamt legt die für die Kostenerstattung notwendige Teilnahmequote in der Abrechnungsrichtlinie nach § 25 Absatz 1 DeuFöV fest; diese soll bei 85 Prozent der Gesamt-Unterrichtseinheiten des Kurses liegen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Um mittelfristig bürokratische Aufwände zu minimieren und der Digitalisierungsstrategie der Arbeits- und Sozialverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgend Prozesse zu vereinfachen, wird bei der Erteilung der Teilnahmeberechtigung künftig vom Schriftformerfordernis abgesehen. Nach Einführung des neuen Systems Berufssprachkurse Digital (BerD) wird damit der Weg direkter und papierloser digitaler Kommunikationsstrukturen fortgesetzt. Bisher dient das Schriftformerfordernis insbesondere der Sicherheit von Kursträgern bei der Aufnahme neuer Teilnehmender in Kurse, dass die Teilnahmeberechtigung echt und damit die Zahlung des Kostenerstattungssatzes durch das Bundesamt sichergestellt ist. Das Bundesamt kann weiterhin Form- und Verfahrensvorgaben stellen, soweit und solange diese zur Vorbeugung und Vermeidung von Missbrauch notwendig sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anmeldung zu einem Kurs aus dem Ausland nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die Anmeldung zu einem Kurs aus dem Inland. Um zu verhindern, dass eine Teilnahmeberechtigung verfällt, die aus dem Ausland beantragt wurde, wird deren Gültigkeit auf neun Monate erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 6

Für die Aufnahme in einen passenden Berufssprachkurs ist der Sprachstand in geeigneter Form zu ermitteln. Welche Nachweise hierbei zu berücksichtigen sind, wird konkretisiert und ausgeweitet, um unter Wahrung von Qualitätsstandards Aufwände bei den Kursträgern für Einstufungstests zu reduzieren. Zertifikate und Ergebnismitteilungen nach dem GER von Fremdanbietern sind, vergleichbar mit den Regelungen in § 17 Absatz 2 Integrationskursverordnung, nur berücksichtigungsfähig, wenn das Bundesamt die Prüfung anerkannt hat. Prüfungsergebnisse von Integrationskursen und Berufssprachkursen sind stets berücksichtigungsfähig, auch wenn wegen Nicht-Erreichen des Zielsprachniveaus kein Zertifikat ausgestellt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Meldungen der Kursträger zu Kursanmeldungen und -beginn erfolgen seit dem Jahr 2025 digital. Ein starrer Meldezeitpunkt ist danach nicht mehr zeitgemäß. Die Meldung der Kursträger soll künftig je nach Kurs anlassbezogen und unverzüglich erfolgen. Sobald alle Unterlagen und Informationen zu den jeweiligen Teilnehmenden vorliegen, sollen diese über den digitalen Meldeweg an das Bundesamt übermittelt werden. Damit wird eine noch effektivere Kommunikation zwischen den Kursträgern und dem Bundesamt gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Sollte ein Kurs nicht zustande kommen, vermittelt der Kursträger die oder den Teilnahmeberechtigten an einen anderen Kursträger. Es sind alle infrage kommenden Kursträger in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der oder des Teilnahmeberechtigten anzufragen. Diese „Direktvermittlung“ ist unbürokratisch, ergebnisorientiert und bereits etablierte Praxis. Das Bundesamt wird zur Ergreifung etwa notwendiger Maßnahmen eingeschaltet, wenn die Weitervermittlung nicht gelingt.

Zu Buchstabe c

Wenn Fehlzeiten die erfolgreiche Kursteilnahme gefährden, müssen Kursträger hierüber bisher nur Jobcenter bei zur Teilnahme am Berufssprachkurs verpflichteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II informieren. Seit dem 1. Juli 2023 werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II jedoch grundsätzlich zunächst zur Teilnahme am Berufssprachkurs berechtigt. Erst wenn die Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden, soll eine verbindliche Aufforderung zur Teilnahme erfolgen. Informationen über Fehlzeiten sind demnach auch bei berechtigten Teilnehmenden wichtig, um über mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig informiert zu sein und ggf. Handlungsbedarfe erkennen zu können. Auch im SGB III ist die Informationsweitergabe für erfolgreiche Kursbesuche und damit eine zügige und erfolgreiche Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt gleichermaßen wichtig. Die Informationspflicht der Kursträger wird daher an die aktuellen Regelungen im SGB II angepasst und zudem auf Personen ausgeweitet, die von den Agenturen für Arbeit zum Berufssprachkurs berechtigt wurden. Die Jobcenter werden in der Praxis aufgrund von Vorgaben in der Trägerzulassung von den Kurssträgern bereits jetzt bei zum Kurs berechtigten Teilnehmenden im SGB II über Fehlzeiten informiert.

Zu Nummer 8

Es wird nunmehr auf Verordnungsebene geregelt, dass der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss bis Ende des Kurses zu stellen ist. Sinn und Zweck des pauschalen Fahrtkostenzuschusses ist, die Teilnahme am Kurs zu ermöglichen. Bei erst nach Kursende gestellten Anträgen auf einen Fahrtkostenzuschuss kann in der Regel kein ausreichender Bedarf

mehr abgeleitet werden. Eine klare Regelung schafft zudem Rechtssicherheit und reduziert Verwaltungsaufwand für bereits abgerechnete Kurse.

Zu Nummer 9

Die Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden überarbeitet und im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst (siehe Nummer 11 Buchstabe b). Für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote wird dem Bundesamt insbesondere für fachspezifische und Anerkennungskurse eine höhere Flexibilität eingeräumt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden überarbeitet und im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst (siehe Nummer 11 Buchstabe b)

Zu Buchstabe b

Es wird am Grundsatz festgehalten, dass im Gesamtprogramm Sprache zunächst im Integrationskurs grundlegende Deutschsprachkenntnisse erworben und diese in den darauf aufbauenden Berufssprachkursen nach individuellen Förderbedarfen ausgebaut werden.

Dennoch hat sich mit der Entwicklung insbesondere der fachspezifischen Berufssprachkurse hin zu einem flexiblen und individualisierten Angebot gezeigt, dass Vorgaben zum Mindestsprachniveau der Teilnehmenden nicht immer sachgerecht sind. Insbesondere die Teilnahme an solchen Spezialberufssprachkursen, die der Vorbereitung auf oder Begleitung einer bestehenden oder - ggf. erst durch den Kursbesuch - in Aussicht stehenden Beschäftigung dienen, kann auch dann sinnvoll sein, wenn die potenziellen Teilnehmenden noch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. In diesen Fällen kann der Besuch eines Integrationskurses zwar rechtlich möglich, jedoch nicht sinnvoll oder nicht umsetzbar sein. Mögliche Ausnahmen von § 4 Absatz 3 legt das Bundesamt daher künftig innerhalb der Vorgaben des Absatzes 2 im pädagogischen Rahmenkonzept fest.

Zu Nummer 11

Regelungen zum Umfang der verschiedenen Kursarten werden überarbeitet und im neuen § 14 Absatz 2 zusammengefasst. Bei der Entwicklung und Erprobung des Rahmenkonzeptes für den Basisberufssprachkurs nach § 12 Nummer 3 hat sich gezeigt, dass abweichend von der bisherigen Regelung aktuell ein Umfang von 500 Unterrichtseinheiten je Kurs zielführend ist. Perspektivisch ist denkbar, dass ein Anteil dieser Unterrichtseinheiten je nach pädagogischem Rahmenkonzept in Form von (vorgegebenem) selbstverantwortetem Lernen stattfindet, das auf das Lernziel ausgerichtet und eng mit dem Unterricht verzahnt sein soll. Solche Selbstlernphasen sollen zeit- und ortsunabhängig von lehrkraftgeleitetem Unterricht und insbesondere unter Verwendung von digitalen Angeboten stattfinden. Zur Entwicklung neuer und Fortschreibung bestehender Kurskonzepte erhält das Bundesamt mehr Flexibilität, den Umfang der Kurse auf aktuelle Gegebenheiten und Bedarfe anzupassen.

Zu Nummer 12

Zum 1. Juli 2022 konnte der „Deutsch-Test für den Beruf“ eingeführt werden. Er wurde vom Bundesamt als zertifizierte Abschlussprüfung für die Berufssprachkurse mit den Zielsprachniveaus A2 bis C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zur Entwicklung ausgeschrieben. Die zertifizierte Abschlussprüfung bildet einen wichtigen Baustein der Qualitätssicherung, indem Lernzielkataloge, pädagogische Rahmenkonzepte,

Lehrmittel und Abschlussprüfung nunmehr vollständig inhaltlich aufeinander abgestimmt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten Kursträger auf freie zertifizierte Prüfungen am Markt zurückgreifen, die nicht zwingend auf berufsbezogenes Deutsch ausgerichtet sind und damit ein Spannungsfeld zwischen Lernzielen und Prüfungsvorbereitung erzeugten.

Mit der Einführung ist eine Differenzierung und Klarstellung in § 15 erforderlich geworden, welche Berufssprachkurse mit dem „Deutsch-Test für den Beruf“ und welche mit einer anderen Zertifikatsprüfung abschließen.

Mit der verbindlichen Einführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ ist die Einführung von Prüfendenlizenzen (siehe Nummer 14 Buchstabe e) und Prüfungsstellenzulassungen (siehe Nummer 19) verbunden.

Bisher konnten Teilnehmende, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, den jeweiligen Berufssprachkurs nur vollständig wiederholen. Um die Kurswiederholung effizienter und die Sprachförderung passgenauer zu gestalten, sollen fortan für Teilnehmende, die nach nicht bestandener Prüfung erneut an einem Kurs teilnehmen können, gezielte Prüfungsvorbereitungen durchgeführt werden. Dies wird zunächst für den am häufigsten besuchten Basisberufssprachkurs mit dem Zielsprachniveau B2 eingeführt. In dem BSK sollen die spezifischen Bedarfe von Teilnehmenden, die die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben, adressiert werden. Der Kursumfang von bis zu 200 Unterrichtseinheiten (UE) ermöglicht einen schnelleren Kursabschluss und einen schnelleren Erhalt des Zertifikats „Deutsch-Test für den Beruf“.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Buchstabe b sowie Umstellung der Lehr- und Lernmittel von Zertifikatsprüfungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf den „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB).

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Einführung der Prüfendenlizenz für den „Deutsch-Test für den Beruf“ angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16). Die Regelungen in § 15 Integrationskursverordnung zur Zulassung von Lehrkräften wurden neu strukturiert und präzisiert.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Eine qualitätsgesicherte Abnahme des „Deutsch-Test für den Beruf“ (siehe Nummer 11) durch zugelassene und in der Anwendung der Prüfungen geschulte Lehrkräfte ist sicherzustellen. Daher benötigen Prüfende in der Regel eine gültige Lizenz des mit der Durchführung des „Deutsch-Test für den Beruf“ beauftragten Anbieters, die zum 1. Juli 2024 eingeführt wurde. Dies erhöht die Validität, Objektivität und Fairness bei der Bewertung der Teilnehmendenleistung für eine realistische Abbildung des Sprachstandes.

Zu Nummer 15

Die Experimentierklausel soll für noch mehr Flexibilität im System der Berufssprachkurse sorgen, um beispielsweise zügig mit angepassten Kurskonzepten auf neue Bedarfe reagieren oder bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs im Bereich des Lehrpersonals neue Möglichkeiten erproben zu können. Das Bundesamt erhält die Möglichkeit befristeter, von der Verordnung abweichender, Regelungen im Bereich der Kursgestaltung, Prüfungen und Anforderungen an Lehrkräfte. Zur Wahrung unterschiedlicher Interessen und insbesondere des Vorrangs der Verordnungsregelungen ist die Begrenzung auf eine angemessene Dauer vorgesehen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Anforderungen an den Zulassungsantrag von Trägern der Berufssprachkurse werden im Einklang mit den Anpassungen in § 19 Integrationskursverordnung durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Erklärung über die Gewerbeuntersagung ist in Folge des künftig geforderten Zentralregisterauszuges nicht mehr erforderlich (siehe Doppelbuchstabe cc).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das Bundesamt soll über ausländische Verfahren und Strafen auch durch die Erklärung in Kenntnis gesetzt sein, wenn der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt während dieser Zeit nicht überwiegend im Ausland war, sodass die Streichung dieses einschränkenden Merkmals erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Darüber hinaus haben Antragsteller ihrem Antrag gemäß dem neuen § 20 Absatz 1 Nummer 6 einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beizufügen. Dieser gibt unter anderem Auskunft über strafgerichtliche Verurteilungen sowie über Gewerbeuntersagungen. Um zu verhindern, dass Kursträger mit entsprechenden Eintragungen öffentliche Finanzmittel erhalten, ist die Vorlage eines solchen Nachweises erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es wird die Möglichkeit des Erfordernisses eines Nachweises über die Anzeige des Gewerbes für natürliche Personen ergänzt. Juristische Personen als Antragsteller müssen einen Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister vorlegen, um ihre Geschäftsfähigkeit und ihre Verantwortlichkeit zu belegen. Der Nachweis über die Gewerbeanzeige ist für natürliche Personen ein entsprechender Nachweis.

Zu Buchstabe b

Zur weiteren Harmonisierung des Gesamtprogramms Sprache wird in den Zulassungskriterien in Anlehnung an die Regelungen in § 19 Absatz 2 Nummer 1 Integrationskursverordnung eine einschlägige, mindestens zweijährige Erfahrung in der Organisation und Durchführung von berufsbezogenen Sprachkursen gefordert. Damit wird eine hohe Qualität bei der Durchführung der Berufssprachkurse durch leistungsfähige Träger gesichert.

Zu Buchstabe c

Um trotz einer weiteren nachfragegerechten Differenzierung des Angebots an fachspezifischen Berufssprachkursen ein flächendeckendes Angebot durch zugelassene Träger zu gewährleisten, wird für diese Kurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 auf eine gesonderte Trägerzulassung verzichtet. In Abgrenzung zu den Anerkennungskursen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 schließen sie nicht mit einer Zertifikatsprüfung. Hierdurch werden auch bürokratische Aufwände bei der Zulassung von Kursträgern reduziert.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der Entscheidung über Folgezulassungsanträge wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass auch bereits erfolgte Verkürzungen der Zulassungsdauer nach § 21 Absatz 2 Satz 5 zu berücksichtigen sind und eine Folgezulassung auch allein aufgrund der bereits erfolgten Verkürzungen der Zulassungsdauer abgelehnt werden kann. Dadurch wird gleichzeitig ein Anreiz für Träger gesetzt, sich der vom Bundesamt festgelegten Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte oder anderen Vorgaben anzupassen. Auf eine erstmalige Zulassung eines Trägers hat diese Regelung keine Auswirkung.

Zu Buchstabe b

Für die Zulassung als Träger der Berufssprachkurse wird in der Praxis kein Zertifikat erteilt. Dies wäre nicht sachgerecht und die Rechtslage wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 18

Der Hinweis darauf, dass die Regelungen des § 22 die allgemeinen Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur ergänzen und konkretisieren, wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 19

Gemäß § 23 Satz 2 hat das Bundesamt sicherzustellen, dass der zwischenzeitlich eingeführte „Deutsch-Test für den Beruf“ bundesweit einheitlich durch anerkannte Institutionen durchgeführt wird. Der neue § 23a konkretisiert diese Anforderung durch einheitliche Standards und Anforderungen an die Prüfungsstellen in einem förmlichen Zulassungsverfahren nach dem Vorbild des § 20a Integrationskursverordnung. Insbesondere sind die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Prüfungsstellen nachzuweisen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens der Verordnung.